



Tagesordnung III Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 8. November 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-61-0026

Wohnbauflächenentwicklung Bebauungsplan "An der Kantstraße" im Ortsbezirk Sonnenberg - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss -

Beschluss Nr. 0459

- 1 Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan „An der Kantstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg (Anlage 2 zur Vorlage) wird zugestimmt.
- 2 Der städtebauliche Vertrag zur Übernahme von Kosten und Aufwendungen zum Vorhaben (Anlage 3 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.
- 3 Die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Kantstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.

Der ca. 0,43 ha große Planbereich liegt im Norden Wiesbadens, innerhalb des Ortsbezirks Wiesbaden-Sonnenberg.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Allersberg“ sowie die „Kantstraße“ begrenzt. Im Osten grenzt die unmittelbare Wohnbebauung an. Im Süden erfolgt die Begrenzung sowohl durch eine angrenzende private Grünfläche wie auch durch die „Kantstraße“, welche auch zusammen mit einer unmittelbar anschließenden Waldfläche die westliche Begrenzung des Plangebiets darstellt.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

Änderung des bestehenden Bebauungsplans „1967/1 Allersberg“ in einem Teilbereich zur verträglichen städtebaulichen Verdichtung zweier Privatgrundstücke, indem planungsrechtlich die Ausnutzung der Grundstücke für insgesamt drei Wohngebäude ermöglicht wird.

- 4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
 - gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird,
 - der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht wird.

- 5 Der Entwurf des Bebauungsplans „An der Kantstraße“ vom 25.06.2018 wird beschlossen (Anlage 4 und 5 zur Vorlage) und ist mit Begründung (Anlage 6 zur Vorlage) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen.
- 6 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
- nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen sind,
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
- 7 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 11.09.2018 BP 0693)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .11.2018
im Auftrag

1. Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock